

TE Vwgh Erkenntnis 2024/12/3 Ra 2024/02/0214

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.12.2024

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

B-VG Art10 Abs1 Z9

B-VG Art133 Abs4

KFG 1967

VwGG §34 Abs1

VwGG §47 Abs5

VwGG §59

ZustG §17 Abs3

1. B-VG Art. 10 heute
2. B-VG Art. 10 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. B-VG Art. 10 gültig von 01.08.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2016
5. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
6. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
7. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 30.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
8. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
9. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.2012 bis 30.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
10. B-VG Art. 10 gültig von 01.04.2012 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2012
11. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2011
12. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
13. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
14. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005
15. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
16. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
17. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
18. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 1013/1994
19. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993

20. B-VG Art. 10 gültig von 31.07.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
21. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.1993 bis 30.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
22. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.1993 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 565/1991
23. B-VG Art. 10 gültig von 06.06.1992 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
24. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1990 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1990
25. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
26. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
27. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1983 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 175/1983
28. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
29. B-VG Art. 10 gültig von 29.05.1974 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 287/1974
30. B-VG Art. 10 gültig von 22.01.1969 bis 28.05.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 27/1969
31. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1961 bis 21.01.1969 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1960
32. B-VG Art. 10 gültig von 17.12.1958 bis 31.12.1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 271/1958
33. B-VG Art. 10 gültig von 31.12.1954 bis 16.12.1958 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 8/1955
34. B-VG Art. 10 gültig von 19.12.1945 bis 30.12.1954 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
35. B-VG Art. 10 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 47 heute
2. VwGG § 47 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 47 gültig von 01.01.2014 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 47 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 47 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 47 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 47 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004

1. VwGG § 59 heute
2. VwGG § 59 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 59 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 59 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 59 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

1. ZustG § 17 heute
2. ZustG § 17 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. ZustG § 17 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2007

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Nedwed, den Hofrat Mag. Straßegger sowie die Hofrätin Dr. Koprivnikar als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Bamer, über die Revision des Dr. A in G, vertreten durch die Battlogg Rechtsanwalts GmbH in 6780 Schruns, Gerichtsweg 2, gegen 1. das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg vom 16. August 2024, LVwG-1-401/2024-R9, betreffend Zurückweisung eines Einspruches gegen eine Strafverfügung i.A. Übertretung des KFG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Feldkirch), sowie 2. den Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg vom 16. August 2024, LVwG-1-401/2024-R9, betreffend Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend Versäumung der Frist zur rechtzeitigen Erhebung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung

Spruch

I. zu Recht erkannt:römisch eins. zu Recht erkannt:

1. Der angefochtene Beschluss wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg aufgehoben.
2. Der Antrag des Revisionswerbers auf Aufwandersatz durch das Land Vorarlberg als Rechtsträger wird abgewiesen.

II. den Beschluss gefasst:römisch zwei. den Beschluss gefasst:

Im Übrigen - d.h. soweit sich die Revision gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg richtet - wird die Revision zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Strafverfügung vom 25. Mai 2023 wurden über den Revisionswerber wegen der näher konkretisierten verweigerten Auskunftserteilung nach § 103 Abs. 2 KFG gemäß 134 Abs. 1 KFG eine Geld- sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt. Mit Strafverfügung vom 25. Mai 2023 wurden über den Revisionswerber wegen der näher konkretisierten verweigerten Auskunftserteilung nach Paragraph 103, Absatz 2, KFG gemäß 134 Absatz eins, KFG eine Geld- sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

2

Gegen die dem Revisionswerber mit Schreiben vom 15. November 2023 übermittelte Strafverfügung erhob dieser mit am 18. Dezember 2023 bei der belangten Behörde eingelangtem Schreiben Einspruch „binnen offener Frist“. Ein Antrag auf Wiedereinsetzung wurde nicht gestellt.

3

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 28. Februar 2024 wurde der Einspruch vom 6. Dezember 2023 (Poststempel) als verspätet zurückgewiesen. Die zweiwöchige Einspruchsfrist habe aufgrund der laut Zustellnachweis am 21. November 2023 erfolgten Zustellung am 5. Dezember 2023 geendet.

4

Gegen diesen Bescheid erhob der Revisionswerber Beschwerde und brachte u.a. vor, am 21. November 2023 ortsabwesend gewesen zu sein. Er sei aber am darauffolgenden Tag an die Abgabestelle zurückgekehrt, weshalb der Fristenlauf ab dem 22. November 2023 zu laufen beginne. Er beantrage eine mündliche Beschwerdeverhandlung.

5

Darüber hinaus werde „an die Erstbehörde“ der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt. Der belangten Behörde seien immer wieder Fehler in der Zustellung unterlaufen; zumeist werde an den Masseverwalter zugestellt. Er trage sich Fristen immer ein; im vorliegenden Fall habe er den 6. Dezember 2023 als letzten Tag eingetragen; dies sei ein minderer Grad des Versehens, weshalb er Anspruch auf Wiedereinsetzung habe.

6

Das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg (Verwaltungsgericht) wies die Beschwerde des Revisionswerbers gegen den Zurückweisungsbescheid mit Erkenntnis mit näherer Begründung ab; den Antrag auf Wiedereinsetzung wies es mit Beschluss gemäß § 33 VwGVG als unbegründet ab. Die Revision erklärte das Verwaltungsgericht jeweils für unzulässig. Das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg (Verwaltungsgericht) wies die Beschwerde des Revisionswerbers gegen den Zurückweisungsbescheid mit Erkenntnis mit näherer Begründung ab; den Antrag auf Wiedereinsetzung wies es mit Beschluss gemäß Paragraph 33, VwGVG als unbegründet ab. Die Revision erklärte das Verwaltungsgericht

jeweils für unzulässig.

7

Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision. Der Revisionswerber beantragt, der „Beschwerde“ Folge zu geben, das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes, Verletzung von Verfahrensvorschriften sowie der Unzuständigkeit der „belangten Behörde“ aufzuheben sowie, den Rechtsträger der belangten Behörde, das Land Vorarlberg, zum Ersatz der entstandenen Kosten zu verpflichten.

8

Die belangte Behörde erstattete eine Revisionsbeantwortung und beantragte den Zuspruch von Aufwändersatz. Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

9

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

10

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

11

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

12

Zur Zulässigkeit der Revision wird vorgebracht, das Verwaltungsgericht sei zur Durchführung einer Verhandlung verpflichtet gewesen, weil der Revisionswerber eine Verhandlung beantragt hatte. Das Verwaltungsgericht weiche vom Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. September 2015, Ra 2015/03/0032, ab.

13

Darüber hinaus habe das Verwaltungsgericht nicht alle Beweise aufgenommen und den Revisionswerber nicht einvernommen; der Revisionswerber sei am 21. November 2023 an der Abgabestelle nicht ortsanwesend gewesen, sondern erst am 22. November 2023 an die Abgabestelle zurückgekehrt. Dazu wäre er einzuvernehmen gewesen und in der Folge wären entsprechende Sachverhaltsfeststellungen zu treffen gewesen. Die nicht erfolgte Einvernahme verursache eine grob fehlerhafte rechtliche Beurteilung. Sein Einspruch sei rechtzeitig gewesen. Darüber hinaus habe das Verwaltungsgericht aus näheren Gründen § 33 VwGVG unrichtig angewendet. Darüber hinaus habe das Verwaltungsgericht nicht alle Beweise aufgenommen und den Revisionswerber nicht einvernommen; der Revisionswerber sei am 21. November 2023 an der Abgabestelle nicht ortsanwesend gewesen, sondern erst am 22. November 2023 an die Abgabestelle zurückgekehrt. Dazu wäre er einzuvernehmen gewesen und in der Folge wären entsprechende Sachverhaltsfeststellungen zu treffen gewesen. Die nicht erfolgte Einvernahme verursache eine grob fehlerhafte rechtliche Beurteilung. Sein Einspruch sei rechtzeitig gewesen. Darüber hinaus habe das Verwaltungsgericht aus näheren Gründen Paragraph 33, VwGVG unrichtig angewendet.

Zu II.:Zu römisch zwei.:

14

Mit diesem Vorbringen wird hinsichtlich des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtes keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen:

15

Nach der Aktenlage hat der Revisionswerber nur in Bezug auf seine Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung beantragt. In der Zulässigkeitsbegründung der Revision wird zwar eine Verletzung der Verhandlungspflicht geltend gemacht.

16

Dieses Vorbringen versagt aber als Zulässigkeitsgrund, weil dazu in den Revisionsgründen nichts mehr ausgeführt wird (vgl. näher VwGH 8.3.2021, Ra 2021/02/0012, mwN).Dieses Vorbringen versagt aber als Zulässigkeitsgrund, weil dazu in den Revisionsgründen nichts mehr ausgeführt wird vergleiche , näher VwGH 8.3.2021, Ra 2021/02/0012, mwN).

17

Hinsichtlich des Vorwurfes an das Verwaltungsgericht, es habe Verfahrensfehler begangen - insbesondere den Revisionswerber nicht zur behaupteten Ortsabwesenheit einvernommen und dazu Feststellungen getroffen - ist Folgendes auszuführen:

18

Der Verwaltungsgerichtshof hat zu § 17 Abs. 3 ZustellG ausgesprochen, dass dann, wenn durch die Zustellung der Beginn einer Rechtsmittelfrist ausgelöst wird, der Empfänger noch „rechtzeitig“ vom Zustellvorgang Kenntnis erlangt, wenn ihm ein für die Einbringung eines Rechtsmittels angemessener Zeitraum verbleibt. Ferner wird nach dieser ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch die durch den dritten Satz des § 17 Abs. 3 ZustG normierte Zustellwirkung der Hinterlegung nicht durch die Abwesenheit von der Abgabestelle schlechthin, sondern nur durch eine solche Abwesenheit von der Abgabestelle ausgeschlossen, die bewirkt, dass der Empfänger wegen seiner Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte (vgl. etwa VwGH 20.12.2017, Ra 2017/03/0052, mwN).Der Verwaltungsgerichtshof hat zu Paragraph 17, Absatz 3, ZustellG ausgesprochen, dass dann, wenn durch die Zustellung der Beginn einer Rechtsmittelfrist ausgelöst wird, der Empfänger noch „rechtzeitig“ vom Zustellvorgang Kenntnis erlangt, wenn ihm ein für die Einbringung eines Rechtsmittels angemessener Zeitraum verbleibt. Ferner wird nach dieser ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch die durch den dritten Satz des Paragraph 17, Absatz 3, ZustG normierte Zustellwirkung der Hinterlegung nicht durch die Abwesenheit von der Abgabestelle schlechthin, sondern nur durch eine solche Abwesenheit von der Abgabestelle ausgeschlossen, die bewirkt, dass der Empfänger wegen seiner Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte vergleiche , etwa VwGH 20.12.2017, Ra 2017/03/0052, mwN).

19

Mit der Behauptung, an einem (siehe Beschwerde) oder zwei (siehe erstmalig Revision) Tagen von der Abgabestelle abwesend gewesen zu sein, wird demnach nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes keine solche Abwesenheit von der Abgabestelle behauptet, dass der Revisionswerber nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis hätte erlangen können (VwGH 16.11.2020, Ra 2020/09/0058; mwN); das Verwaltungsgericht ist von dieser Judikatur nicht abgewichen, sondern hat sich auf diese gestützt (vgl. Seite 6 der Entscheidung).Mit der Behauptung, an einem (siehe Beschwerde) oder zwei (siehe erstmalig Revision) Tagen von der Abgabestelle abwesend gewesen zu sein, wird demnach nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes keine solche Abwesenheit von der Abgabestelle behauptet, dass der Revisionswerber nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis hätte erlangen können (VwGH 16.11.2020, Ra 2020/09/0058; mwN); das Verwaltungsgericht ist von dieser Judikatur nicht abgewichen, sondern hat sich auf diese gestützt vergleiche , Seite 6 der Entscheidung).

20

Mit den dem Verwaltungsgericht vorgeworfenen Verfahrensmängeln wird angesichts dieser Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes deren Relevanz somit nicht aufgezeigt (vgl. zur Relevanzdarlegung bei der Behauptung von Verfahrensmängeln z.B. VwGH 1.6.2022, Ra 2022/02/0079, mwN).Mit den dem Verwaltungsgericht vorgeworfenen Verfahrensmängeln wird angesichts dieser Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes deren Relevanz somit nicht aufgezeigt vergleiche , zur Relevanzdarlegung bei der Behauptung von Verfahrensmängeln z.B. VwGH 1.6.2022, Ra 2022/02/0079, mwN).

21

Die Revision war daher, soweit sie sich gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes wendet (Spruchpunkt I. dieser Entscheidung; Abweisung der Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid) als unzulässig zurückzuweisen. Die Revision war daher, soweit sie sich gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes wendet (Spruchpunkt römisch eins. dieser Entscheidung; Abweisung der Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid) als unzulässig zurückzuweisen. Zu I. Zu römisch eins.

22

Soweit der Revisionswerber ein Abweichen des Verwaltungsgerichtes von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 33 VwGVG geltend macht, erweist sich die Revision als zulässig und im Ergebnis als begründet: Soweit der Revisionswerber ein Abweichen des Verwaltungsgerichtes von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 33, VwGVG geltend macht, erweist sich die Revision als zulässig und im Ergebnis als begründet:

23

§ 49 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 57/2018, lautet: Paragraph 49, VStG, Bundesgesetzblatt Nr. 52 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 57 aus 2018,, lautet:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung. (2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des Paragraph 40, Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.

(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken.“

24

Der Revisionswerber hat in seinem Schriftsatz vom 12. März 2023 zu I. gegen den Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde Beschwerde erhoben und zu II. an die „Erstbehörde“ - für den Fall, dass das Verwaltungsgericht zur Auffassung gelange, dass die Einspruchsfrist tatsächlich versäumt worden sei, einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand „wegen Fristversäumnis der rechtzeitigen Erstattung des Einspruchs“ gestellt. Der Revisionswerber hat in seinem Schriftsatz vom 12. März 2023 zu römisch eins. gegen den Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde Beschwerde erhoben und zu römisch zwei. an die „Erstbehörde“ - für den Fall, dass das Verwaltungsgericht zur Auffassung gelange, dass die Einspruchsfrist tatsächlich versäumt worden sei, einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand „wegen Fristversäumnis der rechtzeitigen Erstattung des Einspruchs“ gestellt.

25

Entscheidungserheblich ist somit, wer zur Entscheidung über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in Bezug auf die Versäumung der Frist zur Erhebung eines Einspruches gegen eine Strafverfügung zuständig ist.

26

Der Einspruch gegen eine Strafverfügung ist gemäß § 49 Abs. 1 VStG bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat. Der Einspruch gegen eine Strafverfügung ist gemäß Paragraph 49, Absatz eins, VStG bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

27

Die belangte Behörde hat auf das Strafverfahren die Bestimmungen des VStG bzw. gemäß § 24 VStG hinsichtlich eines

Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand § 71 AVG anzuwenden (vgl. N. Raschauer, in Raschauer/Wessely, Kommentar zum VStG³, § 49 Rn. 8). Die belangte Behörde hat auf das Strafverfahren die Bestimmungen des VStG bzw. gemäß Paragraph 24, VStG hinsichtlich eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Paragraph 71, AVG anzuwenden vergleiche , N. Raschauer, in Raschauer/Wessely, Kommentar zum VStG³, Paragraph 49, Rn. 8).

28

Gemäß § 71 Abs. 4 AVG ist zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung die Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war. Gemäß Paragraph 71, Absatz 4, AVG ist zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung die Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war.

29

Der Revisionswerber hat hingegen keinen Antrag gestellt, der mit der Versäumung der Beschwerdefrist nach dem VwGVG in Verbindung stehen könnte, sodass für die Annahme der Anwendung des § 33 VwGVG auf den vorliegenden Antrag durch das Verwaltungsgericht kein Raum besteht. Der Revisionswerber hat hingegen keinen Antrag gestellt, der mit der Versäumung der Beschwerdefrist nach dem VwGVG in Verbindung stehen könnte, sodass für die Annahme der Anwendung des Paragraph 33, VwGVG auf den vorliegenden Antrag durch das Verwaltungsgericht kein Raum besteht.

30

Über den Antrag auf Wiedereinsetzung in die Versäumung der Frist zur Erhebung eines Einspruches gemäß § 49 VStG hat daher die belangte Behörde und nicht das Verwaltungsgericht zu entscheiden. Über den Antrag auf Wiedereinsetzung in die Versäumung der Frist zur Erhebung eines Einspruches gemäß Paragraph 49, VStG hat daher die belangte Behörde und nicht das Verwaltungsgericht zu entscheiden.

31

Zeigt die Revision eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf und erweist sie sich damit als zulässig, so ist eine Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtes vom Verwaltungsgerichtshof gemäß § 41 VwGG - grundsätzlich - von Amts wegen aufzugreifen (vgl. dazu VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141; 22.6.2016, Ra 2016/03/0039, jeweils mwN). Zeigt die Revision eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf und erweist sie sich damit als zulässig, so ist eine Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtes vom Verwaltungsgerichtshof gemäß Paragraph 41, VwGG - grundsätzlich - von Amts wegen aufzugreifen vergleiche , dazu VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141; 22.6.2016, Ra 2016/03/0039, jeweils mwN).

32

Indem das Verwaltungsgericht über den Wiedereinsetzungsantrag entschied, hat es folglich eine Zuständigkeit in Anspruch genommen, die ihm nicht zukam. Der angefochtene Beschluss war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 2 VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtes aufzuheben (vgl. näher: VwGH 26.9.2018, Ra 2017/17/0015, mwN; 24.6.2021, Ra 2020/02/0072, mwN). Indem das Verwaltungsgericht über den Wiedereinsetzungsantrag entschied, hat es folglich eine Zuständigkeit in Anspruch genommen, die ihm nicht zukam. Der angefochtene Beschluss war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 2, VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtes aufzuheben vergleiche , näher: VwGH 26.9.2018, Ra 2017/17/0015, mwN; 24.6.2021, Ra 2020/02/0072, mwN).

33

Gemäß § 47 Abs. 5 VwGG ist der zu leistende Aufwandsersatz von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verwaltungsverfahren gehandelt hat. Die Vollziehung des KFG ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG Bundessache. Kostenersatzpflichtiger Rechtsträger im Sinne des § 47 Abs. 5 VwGG ist daher im vorliegenden Fall der Bund. Da daneben keine Kostenersatzpflicht eines anderen Rechtsträgers vorgesehen ist, war der Antrag des Revisionswerbers, der „belangten Behörde bzw. dessen Rechtsträger, dem Land Vorarlberg“ den Ersatz der Kosten aufzuerlegen, abzuweisen (vgl. VwGH 12.2.2021, Ra 2020/02/0164, mwN). Im Hinblick auf die teilweise Behebung der angefochtenen Entscheidung gebührte der belangten Behörde gemäß § 50 VwGG ebenfalls kein Aufwandsersatz. Gemäß Paragraph 47, Absatz 5, VwGG ist der zu leistende Aufwandsersatz von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verwaltungsverfahren gehandelt hat. Die Vollziehung des KFG ist gemäß Artikel 10, Absatz eins, Ziffer 9, B-VG Bundessache. Kostenersatzpflichtiger Rechtsträger im Sinne des Paragraph 47, Absatz 5, VwGG ist daher im vorliegenden Fall der Bund. Da daneben keine Kostenersatzpflicht eines anderen Rechtsträgers vorgesehen ist, war der Antrag des Revisionswerbers, der „belangten Behörde bzw. dessen Rechtsträger, dem Land Vorarlberg“ den Ersatz der Kosten aufzuerlegen, abzuweisen vergleiche , VwGH 12.2.2021, Ra 2020/02/0164, mwN). Im Hinblick auf die

teilweise Behebung der angefochtenen Entscheidung gebührte der belangten Behörde gemäß Paragraph 50, VwGG ebenfalls kein Aufwandsatz.

Wien, am 3. Dezember 2024

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024020214.L00

Im RIS seit

07.01.2025

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at